

GEMEINDE MUOTATHAL



**GEMEINDE
MUOTATHAL**

**ORTSPLANUNG
ERSCHLIESSUNGSPLANUNG**

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN DER GEMEINDE MUOTATHAL

Die Gemeindeversammlung von Muotathal beschliesst gestützt auf das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG):

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- a) die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- b) die Etappierung der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogramms;
- c) die allfällige Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für einzelne Verkehrsanlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der Bauzonen gemäss Zonenplan.

² Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:

- a) der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
- b) Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 Abs. 2 und 3 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
- c) der Verteilung von Erstellungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.

Art. 3 Definitionen

¹ Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Die Groberschliessung wird durch die Gemeinde resp. vom betreffenden Versorgungswerk durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten nach den massgebenden Erlassen finanziert.

² Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde resp. Reglementen der Versorgungswerke durch diese ausgeführt werden.

Art. 4 Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung

¹ Die Erschliessungsplanung umfasst den Erschliessungsplan 1:2'000, gegliedert nach Verkehr und Ver- und Entsorgung, und das Reglement zum Erschliessungsplan.

² Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest (verbindlicher Planinhalt):

- a) die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
- b) die Ausbauetappen (Prioritäten);
- c) den Kostenanteil der Gemeinde an die Verkehrsanlagen mit ergänzendem Verfahrensablauf im Anhang.

³ Der Erschliessungsplan informiert zudem über die Basis- und Feinerschliessung der übrigen Erschliessungsanlagen innerhalb der Bauzone und in der näheren Umgebung.

II. GROBERSCHLIESSUNGSANLAGEN DER BAUZONEN

Art. 5 Wirkung der Planeintragungen

¹ Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.

² Die Gemeinde kann im Erschliessungsplan Teilbaugebiete bezeichnen, worin die Grundeigentümer die Groberschliessung nach den durch die Gemeinde genehmigten Plänen selbst und auf eigene Kosten auszuführen haben (§ 38 Abs. 2 PBG).

³ Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsanlagen (Strassen, Wege und Ver- und Entsorgungsleitungen) eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.

⁴ Die detaillierte Festlegung der Linienführung erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Art. 6 Groberschliessungsanlagen Verkehr

¹ Bestehende Groberschliessungsanlagen umfassen die Lage von bestehenden öffentlichen Strassen, Trottoirs, Fuss- und Radwegen sowie Parkplätze, (soweit diese entlang der Fahrbahn angeordnet sind). Diesen gleichgestellt sind sanierungsbedürftige Verkehrsanlagen ohne wesentliche Verbreiterung.

² Geplante Groberschliessungsanlagen umfassen die generellen Linienführungen von neuen Erschliessungsstrassen, Trottoirs, Fuss- und Radwegen, sowie Parkplätze, die im öffentlichen Strassenraum angeordnet werden.

³ Die geplanten Groberschliessungsanlagen werden nach dem Ausbauprogramm erstellt und durch die Gemeinde sowie mit Beiträgen Dritter finanziert.

⁴ Für Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7.2.1990 und die Strassenverordnung vom 15.9.1999.

Art. 7 Wasserversorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.

² Die Erschliessungspflicht und die Wasserabgabepflicht obliegen innerhalb der Bauzone der Wassergenossenschaft Muotathal (WGM) und im übrigen Gemeindegebiet noch anderen Versorgungswerken.

Im östlichen Baugebietsteil Stalden obliegt die Wasserabgabepflicht einer bisherigen Trinkwasserversorgungs-Gemeinschaft.

Art. 8 Energieversorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die wesentlichen bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung bezeichnet; insbesondere Trafostationen.

² Die Erschliessungspflicht und die Energieabgabepflicht elektrischer Energie obliegen dem Elektrizitätswerk des Bezirks Schwyz (EBS) und der Elektrogenossenschaft Bisisthal.

Art. 9 Abwasserbeseitigung

¹ Die bestehenden Anlagen der Abwasserbeseitigung sind im Erschliessungsplan bezeichnet. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibrierweiterung gelten ebenfalls als bestehende Anlagen.

² Als geplante Anlagen der Abwasserbeseitigung sind die ungefähren Linienführungen und Standorte der geplanten Leitungen und Anlagen bezeichnet, die neue Bauzonen erschliessen.

³ Die Finanzierung von Neuanlagen erfolgt gemäss Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal.

Art. 10¹ Ausbauprogramm der Groberschliessung

Das Ausbauprogramm der Gemeinde wird wie folgt festgelegt:

1. Etappe; Realisierungszeitraum (2010 – 2015)

Verkehrsanlagen:

- Sanierung des Engpasses in der Tschalunstrasse

2. Etappe; Realisierungszeitraum (2015 – 2020)

3. Etappe; Realisierungszeitraum (2020 – 2030)

4. Etappe; Realisierungszeitraum (2025 – 2030)

Die Finanzierung der Verkehrsanlagen (Groberschliessung) erfolgt für jedes Objekt einzeln und umfasst neben dem prozentualen Anteil der Gemeinde auch den zu erwartenden Verpflichtungskredit. Die Finanzierung der Kanalisationsanlagen (Groberschliessung) erfolgt auf der Basis des Kanalisationsreglements der Gemeinde.

Die Finanzierung der Hydrantenleitungen erfolgt durch die Wassergenossenschaft Muotathal.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 11

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2006

NAMENS DES GEMEINDERATES:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

¹ Revision von Art. 10, angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. November 2012 und vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 612/2013 vom 2. Juli 2013.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 950/2006 vom 4. Juli 2006

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ:
Der Landammann:

Der Staatsschreiber:

ANHANG ZUM REGLEMENT DES ERSCHLIESSUNGSPLANES

VERFAHRENSABLAUF BEI ZWEISTUFIGER ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

¹ Dieser Anhang dient dem zweistufigen Verfahrensablauf zur Rechtsetzung der Erschliessungsplanung.

² Für jede im Erschliessungsplan bzw. Reglement bezeichnete Groberschliessungsanlage sind rechtzeitig und im Rahmen des vorgegebenen Realisierungszeitraums die kostenabhängigen Beurteilungsgrundlagen vorzubereiten.

³ Diese benötigen zur Information:

- ein Grobprojekt, woraus die Erstellungskosten zuverlässig ermittelt werden können;
- informative Angaben zur Finanzierung (Verpflichtungskredit), den Folgekosten und über Beiträge Dritter;
- Berechnungen und Kriterien zur Bemessung des Gemeindeanteils an der jeweiligen Erschliessungsanlage, gestützt auf das Bemessungsmodell der Regierung (Beschluss vom 23. Juni 1998). Der Kostenanteil der Gemeinde bemisst sich nach der Bedeutung der Verkehrsanlage für die Allgemeinheit und beträgt mindestens 10 %, höchstens jedoch 70 % der anrechenbaren Kosten (§ 4 Abs. 2 der Grundeigentümerbeitragsverordnung). Das Bemessungsmodell wurde am 3. Juli 1998, ergänzt mit Erklärungen und Beispielen der Gemeinde, zugestellt.

⁴ Die Unterlagen gemäss Pkt. 3 sind im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens:

- zur Vorprüfung dem ARP Schwyz einzureichen;
- im Sinne des Vorprüfungsberichts allfällig zu bereinigen;
- während 30 Tagen öffentlich aufzulegen und Einsprachen zu erledigen;

⁵ Die bereinigte Vorlage ist als Teil dieses Anhangs als Botschaft dem Volk zur Urnenabstimmung vorzulegen und anschliessend der Regierung zur Genehmigung weiterzuleiten. Achtung: Erst mit der Genehmigung erhält dieser Urnenbeschluss Rechtskraft.

⁶ Das Verfahren nach Pkt. 4 und 5 ist mit angemessener Mitwirkung der Bevölkerung auch für Änderungen und Ergänzungen im Erschliessungsplan und im Reglement zu vollziehen.

⁷ Ein koordiniertes Vorgehen mit Einbezug verschiedener Einzelvorlagen, wozu auch Teilrevisionen der Ortsplanung gehört, ist aus verfahrenstechnischen Gründen und im Sinne der Konzentration anzustreben.

⁸ Jeder kostenbezogene Beschluss zum Erschliessungsreglement benötigt ein separates Blatt mit Kurzerläuterung des Vorhabens, der Kostenschätzung, dem prozentualen Gemeindeanteil und den Verpflichtungskredit. Das Blatt ist jeweils analog Art. 12 im Reglement zu ergänzen (Beschlussfassung, Genehmigung).

Alternativ besteht auch die Möglichkeit, der Gemeinde den Kostenanteil einzelner Ausbautappen zusammen mit dem Erschliessungsplan zu unterbreiten (§ 20 VVz PBG), was bei nachfolgenden Revisionen fallweise zu prüfen ist und womit sich der Verfahrensablauf rationalisieren liesse.